

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher
Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel**

Pratteln

Bruckner, Daniel

Basel, 1749.

[Einleitung]

urn:nbn:de:gbv:45:1-11200



Historische
Merkwürdigkeiten
 von
Brattelen.



Istes zu äusserst an dem Gefilde
 der nunmehr in ihrem Schutt
 vergrabenen alten Stadt Au-
 gusta Rauracorum ligende
 Dorf Brattelen, welches an
 dem Fusse des derselben Abend-
 werts stehenden Gebürges an-
 gebauen

gebauen worden, zeigt zum Theile, wie weit dieser Stadt äußerste Gebäude, Lusthäuser oder Menerhöfe sich erstreckt haben: Obwol die alles zerstörende Zeit, die hierum gestandenen Altertümmer dem Boden gleich gemacht, so finden sich doch in dem Dorfe Brattelen und dessen umligender Gegend, wenn die Erde auf eine gewisse Tiefe durchgraben wird, so vieles altes Gemäuer und Spuren römischer Gebäude, daß an der Wahrheit unseres Satzes nicht wol zu zweifeln ist.

Die verschiedenen der Stadt Augusta Rauracorum zugestossene Schicksale haben also gleichfalls die Gegend von Brattelen betroffen, und wenn August seinen Nacken bald unter dieses, bald unter jenes Herrn Joch biegen müssen, so hat auch Brattelen gleicher Herrschaft sich unterworfen; welches aber in einer andern Abhandlung näher zu untersuchen steht.

Ob nun Brattelen seinen Namen von Pratis latins, oder von denen weitläufigen und anmuthigen Wiesen, welche sich um dieses Dorf herum befinden, erlanget habe, lassen wir denen zu untersuchen über, welche in der Ausforschung gleichlautender Worte sich eine Freude machen; jedoch ist gewiß, daß dieses Dorf von einigen Schriftstellern der mittlern Zeiten Pratula genennet werde.

Alles

Alles was bis dahin von diesem Dorfe bekannt gewesen, ist auf der 32. Blatseite unsers Baslerischen Geschichtschreibers mit folgenden Worten enthalten:

„ Schloß und Dorf Brattelen unter Schauen-
 „ burg gegen dem Rhein, haben die von Basel
 „ innerthalb 60. Jahre von Friderichen von Eptin-
 „ gen erkauf, des Borderen es von altem zuge-
 „ höret; man zeigt noch auf einem Kopf, ein Ort,
 „ da vorzeiten dise Edelleute ein Sitz gehebt, viel-
 „ leicht eh dises auf der Ebne gebauen gewesen,
 „ zum Adler geheissen. Es haben ihe dise Eptin-
 „ ger ein halben aufgerichteten und gekrönten Ad-
 „ ler auf dem Helm geführet. Gottfrid von Ep-
 „ tingen, genant Bitterlin, Ritter, ist deren ei-
 „ ner gewesen 1359.

Um so viel kürzer nun dise Nachricht ist, um so viel nohtwendiger ware es auch, die schriftlichen Urkunden auf das genaueste zu durchgehen, um unsern Lesern, so viel als noch bey unsern späten Zeiten zu entdecken möglich ist, von den Geschich- ten dieses Orts eine hinreichende Abhandlung vor- legen zu können.

Allervorderst findet sich, daß laut denen alleräl- testen Landmarchen der Landgraffschaft Sissgom,

Brattelen, welches zwo Stunde von Basel, Mittagwerts, entfernt liget, dahin gehörete; ohngeacht die Edlen von Brattelen, wie wir solches nachwerts sehen werden, solches niemalen zugeben wollen. Dese Edlen waren alle aus dem Geschlechte dern von Eptingen; da aber derselben Stammhaus in dem nunmaligen Dorf RauchEptingen zu suchen, so ist das weitere von ihnen bis dorthin aufzuspahren.

Zu dem Jahre 1338. finden wir aufgezeichnet, daß Werner von Eptingen zu Brattelen wohnhaft einige Güter, darunter Nebgeländ ware, zu Freuden dorf erkauffet habe.

Von dem durch Wursteisen angeführten Ritter, Gottfrid von Eptingen, genannt Bitterlin, hat vermuthlich das ohnfern Brattelen noch heutiges Tages so genannte Bitterlins-Gäßlin seinen Namen her. Eben diser hat in dem Jahre 1357. dem Petermann und Heinimann von Eptingen, genannt Buliant, den vierten Teil der Rechte und des Zehndens zu Brattelen, so man den Herrenzehnden nennet, jedoch mit Vorbehalt der Wiederlösung zu Gunsten Göttschins von Eptingen, seines Vettern von Brattelen, verkauffet.

Es scheint auch, daß diser Göttschin einige dieser

fer verkauften Güter wirklich an sich gezogen habe; massen aus einem, Montags nach St. Franciscus Tag in dem Jahr 1387. zu Rheinfelden von Erzherzog Albrecht zu Oesterreich, gegebenen Lehenbrief klar erhellet, daß disem so genannten Altern Göttshin der vierte Teil des Dorfes Prattenlen, mit gleichem Anteil an dem Gericht, Zwing, Bann, Leuten und Gütern, wie auch der Dinghof, das Burgstal zu Madlen und der Berg, wie solches von dem Bitterlin und dem Schnabel herkommen waren, zu Lehen gegeben worden.

Daß aber dise des vierten Teils an den Göttshin geschene Übergabe nicht ohne Streit müsse geschehen, und von dem Erzherzog etwas zu Lehen gegeben worden seyn, woran andere auch einige Ansprach hatten, erhellet daraus, daß in dem Jahre 1388. Frentags vor Catharina Tag, Hans Buliant von Eptingen, ein Sohn des vorangezogenen Buliants, alle die Leute und Güter, mit ihren Rechten und Zugehörden, so ihm von Wernlin, Cunkmann, Hartmann und Gößmann von Eptingen zukommen waren, an die Stadt Basel verkaufte, und darüber vor dem Official des bischoflichen Hofes zu Basel ein formliches Instrument errichten liesse.

Hieraus erhellet nun klar, daß verschiedene Eptinger an Brattelen Teil gehabt haben; welches denn auch zu denen bald hernach unter ihnen entstandenen Streitigkeiten Anlas gab; die Parteien waren einerseits Gottfrid von Eptingen, genannt von Brattelen, Gößmann, Rüttschmann und Heintschmann seine Söhne, Edelknechte; Anderseits aber ihr Vetter Petermann von Eptingen, genannt Huser, auch Edelknecht: Dese sämtlich erwählten Johannes von Eptingen, genannt Bülant, Ritter, Bürgermeister zu Basel, und Ginter von Eptingen, den ältern, Edelknecht, zu ihren Schiedsrichtern, welche auch nach langer Erwägung dieses Streithandels ihre nächsten Verwandten, kraft eines Frentags vor U. L. F. Tag, in dem Jahr 1394. errichteten Instruments, solche folgender massen auseinander gesetzt haben:

Daß Petermann von Eptingen, genannt Huser, die drey Teile des Dorfs Brattelen mit dem Gericht, Bann, Umgelt und allen Rechten besitzen solle, so wie es Petermann und Herr Peterli von Eptingen besessen haben.

Hingegen Gottfrid von Eptingen und seine vorgemeldten Söhne den übrigen vierten Anteil von Brattelen samt allen dazu gehörigen Rechten haben sollen.

Ferners

Ferners solle dem Gottfrid eigentümlich seyn die Waldung allda, der Asp genannt, und er allein das Recht haben, Märkmänner zu setzen;

mit der angehängten Straffe, daß, welcher wider die Abtheilung zu handeln sich erfrechen wurde, Vierhundert Gulden Straf erlegen solle.

Woraus leichte zu muhmassen ist, daß denen Söhnen des Gottfrids die Nutzung des vierten Theils unter sich selbst, so gut möglich, zu verteilen überlassen worden sey. Wie sie nun mit einander übereingekommen seyn, können wir nicht sagen, massen von ihrer Abtheilung weiters nichts aufgezeichnet ist, als daß Götzmann und Heintschmann, wegen dem in Dürstematten gelegenen ohnzerteilten Weyer, anfangs sich nicht vereinbaren konnten, bis sie sich endlich in dem Jahre 1398. in der Eschmer Vorstadt, in Hemman Iselins Haus dahin verglichen, daß eines jeden Theil daran, wie an den übrigen Gütern, seyn solle.

Gleichwie aber die verschiedenen Abtheilungen vielen Anlas zu Zwistigkeiten zwischen den Edeln dieses Dorfes erweckten, also setzte es noch viel mehrere Handel bey derselben Untertahnen ab, besonders da sie dem einen Edelmann mehr als

dem andern gewogen waren; daher herrschete in diesem Dorfe ein beständiger Unfride, welcher endlich denen von Eptingen dergestalten zu Herzen gieng, daß sie Frentags nach St. Jakob des H. Zwölff Botten Tag, in dem Jahre 1427. eine Ordnung errichteten, nach welcher die Fehlbaren gemeinsamliehen sollten gestraffet werden; dieselbe ist von Heintzmann von Eptingen und dem Thuring, genannt Huser, unter folgender Aufschrift aufgesetzt worden: Vertrag, damit unsere arme Leut besser mit einander im Friden leben können; sie enthält unter andern folgende Artickul:

Daß, wer ein Messer zuckt, Fünf Schilling Straf geben solle.

Wer nach einem Spieß, Armbrust, oder andern Gewehr, naher Haus lauft, solle Zehen Schilling.

Wer den andern blutrünstig schlägt, soll Ein Helbling und Dren Pfund Gelds bezahlen.

Wirft einer den andern mit einer Kandte oder einem Stein; trift er, so zahlt er Zehen Schilling; fehlt er, so bessert er Zwanzig Schilling.

Bezüch:

Bezüchtiget eine Person die andere einiger Lügen, zahlt er Drey Schilling.

Und eben so viel, wenn er ein Weibsbild eine Hure nennet.

Übermanet er des Nachbarn Gut, bessert er Drey Schilling.

Hierzu waren Drey Aufseher bestellet, welche die Drey genannt wurden, und neben den Zween Mehern des Dorfs die gute Ordnung zu erhalten trachten sollten.

In dem Jahre 1438. ward das Schloß zu Brattelen, die Burg genannt, verbessert, an welcher die damaligen Eptinger den Benschang oder Mattwerk erweitert, und weilten sie vieles Nebenwerk angeleget, zugleich ihren Weinkeller, so sie bey dem Kirchhof hatten, in bessern Stande setzen ließen.

Aus einem am Montag vor St. Laurenzen Tag 1441. gestellten Lehenbrief, darinnen Friedrich der römische König dem Gohz Heinrich von Eptingen Brattelen verleihet, ergibt sich, wie dieses Lehen von Bernhard von Eptingen und dessen Brüdern heimgefallen ware. Es seyn auch darinnen alle Güter, so wie sie in dem Jahre 1387.
in

in dem, dem Göttschin erteilten Lehenbriefe begriffen waren, beschrieben; und noch ferners beygefügt das Recht zu Stoß und Galgen; woraus erhellet, daß das Haus Oesterreich dazumalen den Eptingern etwas gegeben, welches vermuthlich der Landgraffschaft Sißgow zugehörete, und nachwärts zu vielen Streitigkeiten mit der Stadt Basel Anlaß gabe.

Nach der in denen Geschichten so bekannten in dem Jahre 1444. bey St. Jakob zwischen dem Delphin Carls des VII. Königs in Frankreich Sohn und denen Schweizern gehaltenen Schlacht suchte man aller Orten den gekränkten Friden wiederum herzustellen, hiemit auch von Seiten der Stadt Basel, sich mit dem Haus Oesterreich und dem benachbarten Adel zu setzen: Die Streitigkeiten wurden allseits vor die erwählten Schiedsrichter gebracht, und der Stadt Unschuld auf alle Weise gerettet, wie solches in einer andern Abhandlung solle gezeiget werden.

Hieher gehöret allein, was die Eptinger von Prattelen berührt; der Klagende war dazumalen Junker Cunrad von Eptingen, Herr zu Prattelen, welcher folgendes vor disen Richtern anbrachte:

Daß

Daß die Basler ihm sein Haus zu Waltichhofen geplündert und verbrandt;

Seinen Hausraht und Früchten, welche er in der Stadt gehabt, hinweggenommen,

Und ihm seine eigenen Leute zu Brattelen abgedrungen haben.

Worauf die Stadt Basel erwiderte, daß er in allem der Feinde Partey angenommen und selbigen behilflich gewesen, solche zu Waltichhofen berberget, allwo man annoch die Wahrzeichen der Schlacht angetroffen habe; also daß Basel keinen Angriff, sondern allein seinen Feinden Abbruch getahn habe.

Hiermit wurde die Stadt Basel 1447. von den Schiedsrichtern aller Anklag losgesprochen, doch daß sie die Leute von Brattelen wiederum dem Cunrad von Eptingen abfolgen lassen sollen; außert denjenigen, welche schon wirklich das Bürgerrecht zu Basel angenommen hätten.

Aus einer den 2. May 1456. errichteten Urkunde zeigt sich, daß die damaligen Gebrüder Eptinger von Brattelen ihre Güter folgender massen abgeteilet haben: Ludwig erhielt die Güter zu Zunkgen; Bernhard einige Güter zu Brattelen,
samt

samt dem nidern Weyer, und der Waldung an den Endtenlöchern; Hartmann aber das Schloß dazumalen das Gefäß zu Brattelen genannt, samt dem Gut zu Frenkendorf.

Wir haben droben angemerket, wie in dem Jahre 1441. denen Eptingern von Brattelen die Gerechtigkeit zu Stoß und Galgen zu Lehen gegeben worden; welches, weil sie es vermuthlich vor diser Zeit nicht hatten, nothwendig mit der Stadt Basel Streit erwecken mußte; welches auch in dem Jahre 1458. erfolget. Zu diser Zeit war die Landgraffschaft Sissgow in den Händen der Stadt Basel, und Herr Marquart von Waldeck, Ritter, der vorgesezte Hauptmann der Herrschaft Farnspurg, behauptete mit Nachdruck die Oberherrlichkeit zu Brattelen; hingegen machten ihm Bernhard von Eptingen und seine Brüder solche streitig, und behaupteten, daß ihnen solche innerhalb dem Etter des Dorfs Brattelen gebühre. Die von Eptingen wußten disen Streit vor den Landvogt der benachbarten Herrschaft Desterreich und dessen Räte zu ziehen; vor welchen vieles so wol wegen den Landmarchen des Sissgows als sonst vorgetragen, Sonntags nach Oculi des gedachten Jahrs aber das Urtheil zu Gunsten derer von Eptingen ausgesprochen ward.

Die

Diemeilen nun die Zeugen, welche bey Behandlung diser Streitsache abgehöret worden, verschiedene Geschichte ausgesagt haben, welche einige Aufmerksamkeit verdienen, so wollen wir solche kürzlich hier beysetzen.

Ein hundertjähriger Mann, welcher auf dem alten Schlosse, ehe solches zerfallen ware, gedienet hatte, und noch andere Zeugen, sagten aus: Daß, als einst die von Eptingen den Hans Ortleber, welcher Zwen Pferde ab der Waide gestohlen hatte, richten wollten, mit denen von Basel aber dazumalen übel stuhnden, und die Basler ihnen deswegen den Nachrichter nicht abfolgen lassen wollten, die von Eptingen ihre Leute von Brattelen genöthiget hätten, daß sie alle Hand an den Pferddieben legen, und solchen an einen Nußbaum innert dem Etter aufhenken müssen, worauf denn ein Galgen in Lochershalben gesetzt worden sey.

Ferners sagten einige Zeugen aus, wie daß einmal Graf Ott oder Sunon zu Farnsperg, Herr zu Thierstein, mit vielen Leuten und Herren naher Brattelen gekommen, und ihm unter der dortigen grossen Linde ein schöner Sessel mit verguldeten Knöpfen hingestellet worden, habe er einen Crais mit Stülen verfertigen lassen, und auf einen Herrn von Ramstein von Basel gewartet, um sich

sich mit ihm zu schlagen, da sen nun Junker Götzmann von Eptingen, seinen Knaben an der Hand führend, zu dem Grafen Otten gekommen, und habe ihn ersuchet, er sollte ihn im Dorf Brattelen ungehindert lassen, und da nicht richten; Graf Ott aber antwortete: Götzmann, es soll dir an deinen Rechten unschädlich seyn. Götzmann aber versetzte: Gnädiger Herr, es kommen viel frembder Lüten her, und die möchten wenen, ihr hättet hie zu richten, und möchte mir Schaden bringen. Hierauf sagte Graf Ott: Daß wer mir leid, so gonne mir doch Stroh von den dinen zu kauffen, so will ich ußwendig Eitters stühlen; welches auch geschehen.

In dem Jahre 1460. ist derjenige Vertrag merkwürdig, welchen Hans Bernhard von Eptingen mit seinen Untertanen des Dorfs Brattelen, vermittelst verschiedener Schiedsrichter aus den benachbarten Dörfern getroffen hat. Dessen vornehmste Punkten folgende sind:

Sollen die Bratteler derer von Liechtstahl Maß und Gesecht brauchen, nach Inhalt des pergamentenen Rodels der Stadt Basel.

Wer auf dem Feld frevlet, solle nebst dem Schaden Fünf Schilling Straf erlegen.

Wer

Wer zu frevel zu der Ehe greift, zahlt Zehen
Pfund.

So einer Recht anderwärts sucht, und auf Er-
fordern nicht erscheint, Zehen Pfund.

Grosse Laster, so den Tod verdienen, sollen
nicht gelitten, und der Todschläger Gut eingezo-
gen werden.

Wundtahten und Messerzucken ernstlich abge-
straft, und

Trockene Streiche mit Drey Pfund gebüßet
werden.

Sucht einer den andern des Nachts nach der
Bättglocke in seinem Haus, schlägt oder sticht ihn,
so ist es ein Mord; der aber, so in dem Haus
sich wehrt, und den andern tödet, tuht kein Mord;
er solle aber solches durch Zeugen beweisen: als
durch sein Gesind; hat er aber keines, so nimmt
er den Hund, oder die Katz, oder den Hanen ab
der Herdstatt oder ab dem Sedel, samt Drey
Strohhalme ab dem Dache, und schwört vor dem
Richter.

Die Klägden wegen den Gütern, Obs und
Früch-

¶

Früch-

Früchten berührend, sollen die Einigsmeister, und nicht der Ambtmann, schlichten.

Das Gericht solle nach alter Gewohnheit besetzt werden.

Und vor Fasnachtzeit, als man gemeiniglich zur Ehe greift, solle der Ambtmann etwelche Knaben und Töchtern, die im Alter sind, besehen, und schaffen, daß sie heirathen.

Weilen nun die Eptinger von Brattelen, kraft obgedachten zu ihren Gunsten erteilten Urtheils, in dem Etter des Dorfs über das Blut zu richten hatten, so entstande nachwärts der Streit, wie weit solcher Etter, oder die Dorfslinie sich erstrecken sollte; und ward darauf in dem Jahre 1464. auch dieser Anstand gehoben, und der Etter des Dorfs durch ein feyerliches Instrument bestimmt.

Dise einmalen wegen den hohen Gerichten entstandene Zwistigkeit wollte sich so geschwind nicht beendigen. Das Recht über das Blut zu richten ward zwar, wie schon gesagt, denen von Eptingen zuerkannt; Allein es hatte ein in dem Rechten angenommener Zeüg, Junker Thommen von Falkenstein, vor dem Oesterreichischen Landvogt deutlich ausgesagt, daß ohngeacht die von Eptingen

gen

gen innert dem Etter zu Brattelen über das Blut richten können, sie dennoch keinen Stock noch Galgen haben dürfen. Solche Aussag war auch in der Wahrheit gegründet, massen vorhin kein Hochgericht zu Brattelen ware; Bernhard von Eptingen aber liesse nunmehr ohne weiters ein solches erbauen, und legte noch überdiß ein Siechenhaus an. Er ward daher von dem Raht nach Basel beruffen, vor welchem er in Person erschiene, und sein Verfahren zu rechtfertigen trachtete.

Doch muß seine Neigung zum Friden nicht aufrichtig gewesen seyn, massen er bald hernach dem Müller zu Augst, der in sein Dorf gemahlen, ein neues Maß aufdrang. Weilen ihm aber so balde die Unfugsame seines disörtigen Verfahrens deutlich vor Augen geleyet ward, so stunde er hiervon ab. Dennoch war diser Anstand kaum gehoben, so folgte schon ein anderer. Ein Priester, Namens Ciriacus Doctor, in des Bischofs zu Nassau Diensten, welcher naher Rom reisete, ward bey Brattelen mit Hilf deren von Eptingen durch Jakob ze Ryne niedergeworfen, und naher Hefingen geführet. Die Stadt Basel wollte dises der gemeinen Sicherheit zuwiderlaufendes Beginnen nicht gestatten, und brachte endlich die Sache dahin, daß diser Priester ohne Entgelt wiederum

in die Stadt Basel, aus welcher er verreiset war, geliefert wurde.

In dem Jahre 1464. erkauften diser Hans Bernhard von Eptingen von seinen Vettern Henge und Wilhelm ihre Anteile an dem Dorf Prattelen mit Gericht, Leuten und Gütern, verbesserte darauf das schadhafte Schloß merklich, und setzte solches in wehrbaren Beschützungsstand.

Zu diser Zeit war es etwas sehr gemeines, daß die Untertanen oder Leibeigenen, auch ohne Vorwissen ihrer Herren, sich in fremden Herrschaften, allwo sie größern Schutz und mehrere Freyheit hoffeten, niederliessen, und so gar an disen Orten das Bürgerrecht annahmen.

Bernhard von Eptingen hatte viele dergleichen Untertanen, die sich hin und wieder zerstreuet hatten; er forderte sie dahero für den bischöflichen Hof zu Basel, allwo die öffentlichen Schreiber allerhand schriftliche Instrumente zu verfertigen pflegten; und ließe sich allda so wohl die annoch getreuen, als die weggezogenen, so sich wiederum herbenge lassen, wie auch die Hintersassen, schwören, zugleich eine Beschreibung derjenigen verfertigen, welche das Bürgerrecht zu Solothurn angenommen, und ihm dise Stadt zum Feinde gemacht hatten;

hatten; und darauf sich über dises alles eine formliche Urkunde, welche den 20. Herbstmonat 1464. gegeben ist, zustellen.

Weil nun die Stadt Basel auch einige von des Bernhards von Eptingen Leuten in ihren Bögtenen, aber auch einige der ihrigen zu Brattelen sitzen hatte, und alle Zwistigkeiten vermeiden wolte; so ward unter Peter Roht, Ritter, Statthalter des Bürgermeistertums, zwischen Ihro und disem Edeln, Montags nach St. Margreten Tag, des Jahrs 1465. folgender Vergleich getroffen: Daß die von der Stadt Basel Leuten, welche unter Herrn Bernhards von Eptingen Zwing und Bahn gessen, ihm darfür dienen, für Wohnung und Waide jährlich mit einem Frohntage, einem Fasnachthun, einer Erndgarbe oder einem Viertel Dinkel, ihre Gebühr abstatten, und was das Dorf seinem Herrn in gemeinem Werk, Holzen, oder andern tuht, das sollen sie auch tuhn.

Hingegen des von Eptingen Leute, so in der Stadt Basel Herrschaften wohnen, denen Bögten der Stadt ein gleiches leisten.

Ohngeachtet nun Bernhard von Eptingen sich nach dem Tod seiner ersten Gemahlin zum zweiten mal verheyrathet, ware er dennoch ohne Kin-

der. Solches veranlaßte ihn in dem Jahre 1467. die übrigen von Eptingen zu Mitgenossen seiner Güter und deren Drey Anteile, welche er an Brattelen hatte, anzunehmen, mit dem Bedingniß, daß sofern er ohne Erben starbe, sie eine gewisse Summa Gelds seiner Gemahlin bezahlen sollten.

Es ist vorhin schon angemerkt worden, wie es wegen des von Bernhard von Eptingen aufgerichteten Galgens, und Siechenhauses, Streitigkeiten abgesetzt habe. Weil nun von Seiten dieses Edelmanns dem Rechten nicht wolte Platz gegeben werden, so ließe die Stadt Basel hart neben dem innerhalb dem Etter neu errichteten Hochgerichte zu Brattelen auch eines aussert dem Etter aufführen, und wolte des von Eptingen Leute nicht mehr über die Birsbrücke oder Stege bey St. Jakob zollfrey durchgehen lassen. Hierdurch wurde Bernhard von Eptingen genöthiget, einen Richter zu suchen, welcher sich diser Sache beladen wolte. Und da endlich die beyden Parteyen sich entschlossen, den Streit durch Schiedsrichter beenden zu lassen, so ward der damalige Bischof von Basel, Johannes von Benningen, zum Obmann oder obersten Schiedsrichter erkosen.

Bei dieser Handlung wurden nun, neben obgemeldten Streitpunkten, noch ferners die Zwistig-

fei-

keit wegen denen Gerichten, der Herrlichkeit außerhalb des Etters von Brattelen; der Bahnschiede zwischen Fühlinsdorf und Frenkendorf; denen Hinderfassen und eigenen Leuten; dem Jagen und Beizen im Bratteler Bahn, und denen Leuten von Brattelen, so das Landgericht besetzen helfen sollen, auf die Bahn gebracht, und nach angehörtten Gründen und Gegengründen, Frentags nach Fronleichnam's Tag 1467. von denen Schiedsrichtern erkannt: Weilen die Stadt Basel schon ein Hochgericht zu Augst bey der Mühle habe, so solle sie den erbauten Galgen bey Brattelen wegtun;

Ihnen überlassen seyn, das Siechenhaus zu Brattelen stehen zu lassen, oder nicht.

Und wegen den übrigen Punkten ward ihnen in allem, nach Inhalt der schon errichteten Verträge, das begehrte zugesprochen.

Hierdurch ward die Stadt Basel, welche ditzmalen nicht in öffentliche Feindseligkeiten ausgebrochen, mit denen von Eptingen verglichen.

Hingegen kamen diejenigen Streitigkeiten, welche zwischen diesem Bernhard von Eptingen und der Stadt Solothurn wegen denen eigenen Leuten

ten entstanden, zu einer solchen Feindschaft, daß Brattelen und Wild-Eptingen von der Stadt Sollothurn mit Heersmacht überzogen, absonderlich aber das Schloß zu Brattelen übel zugerichtet, und dem von Eptingen sehr grosser Schade zugefügt ward.

Bernhard von Eptingen suchte also aller Orten Schutz und Beystand, bey der Stadt Sollothurn aber, den Ersatz seines erlittenen Schadens, wie aus Zweyen seiner Schreiben an die Stände Sollothurn und Glarus, die in dem zwenten Teil an der 693. und 698. Blattseite des Egidius Tschudins helvetischer Kronick eingerucket stehen, erhellet. Die Stadt Sollothurn, welche sich auf verschiedene Weise von Bernhard von Eptingen belaidiget fand, und glaubte, gerechten Anlas gehabt zu haben, denselben in offener Feindschaft zu bekriegen, scheuete das Recht nicht, und wollte es also, wie Bernhard von Eptingen begehrte, auf einen schiedsrichterlichen Spruch ankommen lassen. Der Bischof und die Stadt Basel trugen alles zum Frieden bey; und also ward von ihnen in Beyseyn Herrn Rudolfen, Marggrafen zu Hochberg; Herrn Peter von Hagenbach, Ritter; des gnädigen Herrn von Burgund; derer Botten von Zürich, Lucern, Schweiz, und Schaffhausen, diser Streit dergestalten verglichen, daß die Stadt Sollo-

Solloturn den Bernhard von Eptingen in den Dörfern Brattelen und Rauch = Eptingen in ruhigem Besitze lassen, und die in dem Krieg ihm abgenommene Beute wiederum zurück geben solle. Weil aber diser letztere Punkte zu erfüllen unmöglich fiel, massen die Beute unter denen Soldaten schon längstens vertheilt war, so bezahlte die Stadt Solloturn dafür 300. Gulden paares Gelds. Dese Richtung ist mit der Stadt Basel Secret Insigel bekräftiget, und am Sonntag nach des H. Creuzes Tag, im Mayen des 1470. Jahrs, ausgefertigt worden.

Die vorgemeldte gütliche Zusammenkunft ware schon in dem vorhergegangenen Jahre gehalten, und diser Streit gehoben. Es muß also das darüber errichtete Instrument, aus einigen nicht bekannten Ursachen, nicht sogleich ausgefertigt, und dessen Besiglung in etwas aufgeschoben worden seyn.

So fertig nun die Stadt Solloturn ware die ihre von Bernhard von Eptingen beschehene Beleidigung zu rächen, eben so geflissen war sie auch demselben das Seinige, nach hergestellter Freundschaft, wiederum zukommen zu lassen; wie solches nachfolgende Urkunde erweist:

§ 5

„ Wir

„ Wir der Schultheiß und Rat zu Soloturn,
 „ entbietten dem Vogt und der Gebursamme ge-
 „ meinlich zu Prattelen und Wild = Eptingen, so
 „ Uns in dem nechstvergangenen Kriege gehuldet
 „ und geschworen haben, unsern gütstlichen Gruß
 „ und alles Gutt, voran, und land sich wissen,
 „ daß Wir mit Herr Hans Bernharten von Ep-
 „ tingen Ritter, zuo recht vertetdinget und gerichte
 „ sind, nach sage des Anlasses darüber gemacht;
 „ deßhalb sich gepürt sich der eiden ledig zu zelen;
 „ darumb in craft desselben Anlasse, so sagen und
 „ herlassen Wir sich alle und negliche besunder,
 „ derselben enden, wie ir uns oder unseren Ampt-
 „ lütten in unserem Nammen, die in dem nechste
 „ vorgegangenen Kriege getan und geschworen
 „ habent, genzlich und gar quit ledig und loß:
 „ Wir empfehlend sich und ist ouch unser Mey-
 „ nung, daß ir demselben Herrn Hans Bernhard
 „ von Eptingen huldent und schwöhrent und ir
 „ im thunt was ir im schuldig syent; wann wir
 „ uns ouch alles des so wir in dem gemelten Krie-
 „ ge, das sin desselben Herren Hans Bernharden
 „ gewesen ist, ingenommen; zu sinen Handen ent-
 „ ziehen und übergebent im das hiemit wie wir
 „ das nach lut des Anlasses schuldig sind, und ob
 „ sach wäre daß derselbe Herr Hans Bernhard
 „ meinte das wir ihm mer ingeben oder Berze-
 „ chung

„chung thun sollten, des so erbiethen wir uns zu
 „ußtraglichen Rechtens uff die Fürsten und Her-
 „ren so den obgemelten Anlas zwischen uns und
 „im gemacht habent fürzukommen, doch also daß
 „das außgenommene Recht zu Costen nach lut
 „des Anlasses zwischen uns und im sine Gang
 „habe; Alles ungevorlich: geben und mit unse-
 „rer Stadt Secrete Insigel heringedruckt, uff
 „Montag vor aller Heiligen Tag, nach der Ge-
 „burt Christi tusend vierhundert, sechzig und nün-
 „Jahr.

Kraft diser Lediglassung des Ends, womit
 die Einwohner von Brattelen der Stadt Sollo-
 turn vorhin verbunden waren, huldigten dieselben
 ihrem alten Herrn wiederum aufs neue, die übrig-
 en, welche während der Kriegsunruhen sich dessen
 Gehorsam entzogen hatten, legten den End der
 Treue und Gehorsams unter der grossen Linde des
 Dorfs Brattelen ab.

Weilen aber einige des Bernhards von Eptin-
 gen Untertahnen sich insbesondere gegen ihn ver-
 fehlet hatten, so wollte er solche auch sonderbar
 gestraffet wissen: Er versammelte dahero aus di-
 ser Absicht einen öffentlichen Landstag zu Bratte-
 len, welcher Zinstags vor der H. Vier Evangelis-
 ten Tag, zu Herbstzeit, im Jahre 1471. auf
 freyer

freier Straſſe gehalten ward. Diefes Landtages niedergeſetzte Richter waren verſchiedene Bögte aus der Herrſchaft Oeſterreich, unter welchen Job von Haßlohn, Bogt zu Hohenſtein und auf dem Schwarzwald, den Stab führte.

Damit man ſich nun einen nähern Begriff von einem ſolchen Landstage, wie er in dieſem Lande eigentlich gehalten worden, machen möge, ſo wollen wir alles dasjenige, ſo dabey vorzugehen pflegte, etwas umſtändlicher erzehlen.

Nachdeme die Stühle oder Bänke auf der Straſſe, auf einem öffentlichen Platz, oder auf dem Felde, nahe an einer Hauptſtraſſe liegend, denen Richtern dargeſtellet, und der etwan unſaubere oder allzumalſe Bode mit vielem Stroh belegt worden, ſo forderte eine jede Partey, ſo fern ſie ſich nicht vorhin ſchon einen Fürſprecher erwählt hatte, einen ſolchen vor dem Richter.

In dieſem Landsgerichte erſchien Bernhard von Eptingen mit ſeinem Fürſpreche an ſeiner Seite, durch welchen er ſeinen abtrünnigen Leuten, wie er ſie nannte, mit erhabener Stimme in das Recht ruffen ließ. Als nun einige derſelben ſich alſobald hervortrahten, lieſſe er vorgemeldte Richtung wiſchen der Stadt Solothurn und ihm, wie auch
die

die Urkunde von Solloturn, darinnen sie seine Leute des ihnen geschworenen Ends erliessen, öffentlich ablesen; Klagte aber die in dem Rechten stehende besonders an: daß sie seine Knechte auf der Arbeit im Felde mit Armbrüsten erschossen, und andere seiner getreuen Leute übel gehauen und beschädiget hätten. Hierauf begehrtten die Beklagten einen Aufschub, damit sie Zeit hätten, Freunde zu suchen, welche sie in dem Rechten vertheidigen hülffen. Als ihnen nun dieses gestattet worden, ward der erste Tag dieses Landgerichts aufgehoben, und der zwente Landstag festgesetzt. Auf demselben wiederholte der von Eptingen seine Anklag. Die Beklagten antworteten, wie sie als arme Leute noch niemand aufbringen können, der sich ihrer annemen wollte, da doch eine harte Klage wider sie geführet würde. Also ward der Handel auf den dritten Tag verschoben: In diesem nun begehrtten die Beklagten durch ihren Fürsprech, Hans Schmid, Vogt zu Gelterkinden, daß da dieses Gericht auf ein Befehl des Landvogts von Burgund wäre versammelt worden, und sie wohl abnemen können, wie hart ihr Stand seyn wurde, man also den Streit in eine Gültigkeit, oder vor das Gericht im Sifgöw oder zu Liechtstahl verweisen möchte. Worauf Bernhard von Eptingen erwiderte: Das Dorf Prattelen ge-
höre

höre nicht in die Landgraffschaft Sifgorn, und daher die angefangene Klag fortführete. Als aber die Beklagten vor diesem Gerichte nicht mehr antworten wollten, und darvon giengen, ward ihnen zum dritten mal öffentlich in das Recht gerufen; da aber niemand erschiene, erkannt: Die Beklagten sollen ihre Sach zu Brättelen verhandeln, und sofern sie solche weiters ziehen tähten, für meynedig und verzahlt erkannt seyn.

Ohngeacht dieses Urteils ward diser Streit dennoch vor das Landgericht zu Siffach gezogen, wie solches aus einem Mittwochs nach St. Lorenzen Tag 1473. gegebenen und mit des nachgenannten Obervogts auf Farnspurg Insigel bekräftigten Instrument, genugsam erhellet.

In diser Schrift ist sehr weitläufig enthalten, wie Wernlin Schmid, Vogt zu Siffach, von Geheis und Empfehlens des Besten Junkers Bernhard Schillings, der Zeit Vogts zu Farnspurg, anstatt und in dem Namme des Herrn Bürgermeisters und der Stadt Basel, als Herren und Landgrafen des Sifgorns, zu Siffach in dem Dorf an dem gewöhnlichen Plage ein öffentliches Landgericht gehalten habe. Vor diesem Landtag erschien Junker Hans Bernhard von Eptingen zu Brättelen, klagte wider Heini Bielisser und seine Mitge

Mitgesellen, daß sie seinen Knecht Hansli von Nürenberg auf seinem Gut zu Brattelen an der Arbeit erschossen und getödtet hätten.

Das Wahrzeichen von dem Erschossenen an dem nächsten Orte bey der Wunden ausgeschnitten, ward in das Gericht gelegt; die Drey Schranken des Landtags geöfnet, und denen Lähtern öffentlich vor Gericht geruffen; da aber keiner erschiene, und diser Gerichtstag zu drey wiederholten malen mit gleichen Feyerlichkeiten besessen worden, so wurden die Beklagten als öffentliche Mörder und verzahlt erkannt, und als solche ausgerufen zc. Disß Landgericht ward von verschiedenen Männern von Gelterkinden, Ttingen, Nristorf, Aldicken und Magden, besessen.

In dem folgenden 1474. Jahre ward die Sache mit den Untertahnen des Bernhards von Eptingen allmählich zu ihrer Richtigkeit gebracht; und die, so ihm noch nicht geschworen hatten, legten in disem Jahre an der Lichtmeß in seinem Hause zu Rheinfelden, allwo er sich dazumalen aufhielte, folgenden End ab:

„ Daß sie dem edlen strengen Herrn Hans
 „ Bernharten von Eptingen Ritter, so zugegen
 „ was, schwören als irem rechten natürlichen Her-
 „ ren

„ ren und für eigen, ouch sine nachkommen, nem-
 „ lich ihnen getreuw und hold ze sind, Ire nutz
 „ und frommen ze fürdern und schaden ze wenden
 „ de, und davor ze warnen, nah ihrem besten
 „ Vermögen; Inen zu stüren und hoch und nider
 „ ze dienen und inen ouch, iren amtbluthen ze
 „ zitten und wer deßhalb von Inen Gewalt und
 „ empfellniß hett, in allen zimlichen Dingen ge-
 „ horsam und gewertig ze sind, als eigen Lüt ih-
 „ rem Herren schuldig sind. Besonder sich von
 „ Inen nit ze empfinden, auch dheinerley Bure-
 „ gerrecht Schirm oder Bystand wider sy oder
 „ ander, on desselben Hrn. Hansen Bernharts
 „ und siner nachkommen Gunst, Wissen und Er-
 „ laubung ze suchen, noch an sich ze nemmen,
 „ heimlich noch offentlich, in keinen weg, und
 „ sonst alles das ze tünd, daß eigen Lüt irem na-
 „ türlichen Herren nah diser Land sitt und Ge-
 „ wohnheit pflichtig sin ze thünd, getreulich und
 „ ungedorlich; und ob sy solchen end nit hielten,
 „ daß sy alsdenn sin solten meynendig und ver-
 „ zalt und ouch dafür ze halten.

Ubrigens hatte diser Herr immer etwas zu strei-
 ten, bald mit den Seinigen, bald mit den Be-
 nachbarten, und wollte nunmehr, ohngeacht des
 ihm zu Sissach gehaltenen guten Rechtens, die
 Seini-

Einigen nicht mehr als Richter auf den Landstag nach Sissach, auf Erfordern, absenden; Er taht der Stadt Basel auch Eingrif in ihre Rechte außer dem Etter zu Prattelen, und dagegen machte ihm die Stadt auch sein Recht innert dem Etter wiederum streitig; dennoch ward alles noch in diesem Jahre gütlich bengeleget.

Bernhard von Eptingen ware nun zum zweiten male ein Wittwer worden; und weil er keine Kinder hatte, so vermählte er sich in dem Jahre 1475. zum dritten male, mit Rütgarde von Dem, welcher er Fünfhundert Gulden Rheinisch zur Morgengabe auf Frenkendorf verschriebe.

Dise Vermählung beruhigte einigermaßen das sonst feurige Gemüht dises Herrn. Er suchte seinen Sitz zu Prattelen ansehnlich und stattlich zu machen, und genosse von dem kaiserlichen Hof viele Gnadenbezeugungen, unter welche ein Frenheitsbrief von Kaiser Friderich, zu Nüwenstadt den 4. Herbstmonats 1476. gegeben, zu zehlen ist, welcher ihm die Erlaubniß gibt, eine Fahrt über den Rhein anzurichten, und auf St. Leodigarius und Zween Tage hernach einen Jahrmarkt zu Prattelen zu halten; welche beiden Frenheiten er sich auch zu nutzen gemacht, und Jahrmarkt und Fahrt angerichtet hat; wie dann noch ein Ort am Rhein,

D

ob

ob dem Rothenhause, in dem Pratteler Bahn,
die Fahrt genennet wird.

Zwey Jahre lange ware gleichsam ein Stillstand
des Gezänks; dann in dem Jahre 1478. wollte es
schon wiederum wegen einigen Forderungen einen
Streit absetzen, der aber durch einen errichteten
Anlas oder Vergleich, daran Caspar von Mörsperg
auch Teil hatte, alsobald geschlichtet ward.

Die gute Nachbarschaft daurete dennoch nicht
länger als bis in das Jahr 1480. Bernhard von
Eptingen ware von einem viel zu unruhigen Ge-
mühte, als daß er länger ohne Streit seyn konn-
te; und da er durch natürliche Erben seinen Na-
men nicht fortpflanzen konnte, so wollte er auf
andre Weise ein Denkmal in dem Gedächtniß sei-
ner Benachbarten stiften. Die alten Zwistigkeiten
mit der Stadt Basel wurden wiederum von ihm
hervorgesucht, die Stadt aber, müde von derglei-
chen unbilllichem Gesuche, ware bedacht, sich auf
eine nachdrückliche Weise Ruhe zu schaffen. Der
damalige Bischof von Basel trachtete nach allem
Vermögen disen Streit in Güte benzulegen, und
die Stadt liesse sich bewegen, denselben auf ei-
nen nochmaligen schiedsrichterlichen Spruch an-
kommen zu lassen. Die Schiedsrichter wurden
beiderseits erwöhlet, und der Bischof zum Ober-
schieds-

schiedsrichter ernennet. Die streitigen Punkten betrafen die Fischwaiden, Wildbähne, Vogelwaiden, eigene Leute, so hinter beiden Theilen sesshaft waren, die Weinschenken, die Zehrung derjenigen Richter, welche auf die Landsgerichte berufen wurden, und Streithandel besonderer Personen. Bernhard von Eptingen ward vornemlich von Seiten der Stadt Basel angeklagt, daß er in denen Baselforsten geholzet habe. Nachdem nun allerseits die Parteyen genugsam verhöret worden, so ward Montags nach Dren Königs Tag des Jahrs 1481. das Urtheil zu Gunsten der Stadt Basel dahin gesprochen, daß diese Punkten sammtlich nach denen schon errichteten Verträgen erörtert, und die Klage, ob hätte Bernhard von Eptingen in den Baselforsten gefrevelt, durch Rundschaften vor dem Gericht zu Basel erläutert, und dann entschieden werden sollen.

Damit aber Bernhard von Eptingen bis in sein Ende etwas zu streiten hätte, so fand er noch in diesem Jahre in Ansehung des Waidgangs, der Jagd und der Bahnlinien zwischen Brattelen und Frenkendorf Anlaß darzu. So geschwind aber dieser Streit angefangen worden, so geschwind ward er auch gehoben, indem dem zänkischen Bernhard sein ohngegründetes Verfahren vorgestellt, und zu Verhütung künftiger Streitigkeiten ein sogenan-

ter Anlas oder Richtung darüber in Schriften abgefaßt ward.

Hierauf starb diser Edelmann, welcher seine ganze Lebenszeit in beständiger Unruhe zugebracht hatte, und überliesse seine Rechte von Brattelen seines Bruders Kindern. Ludwig von Eptingen, derselben Vormünder, trachtete auf alle Weise sie in einen ruhigen Besitz diser Erbschaft zu setzen. Und da es wegen Frenkendorf einige Anstände absetzen wollte, so erneuerte er in dem Jahre 1485. mit der Stadt Basel den mit Bernhard von Eptingen, wegen gleichen Ursachen, schon obgemeldten im Jahre 1487. gemachten Vergleich.

Hier endet sich der Lauf der bis dahin zwischen der Stadt Basel und denen Edeln von Brattelen gewalteten Streitigkeiten. Die von Eptingen erkannten die gute Nachbarschaft der Stadt, suchten derselben Schutz, und fühlten nachwärts dessen gute Wirkung bey folgender Begebenheit:

Geörg, genannt Schwab, ein Hindersäß von Brattelen, welcher dem Nicolaus von Eptingen den Eyd der Treue geschworen hatte, vergienge sich in dem Jahre 1511. mit Diebstal, da er in dem Wirthshaus zu Brattelen einem Durchreisenden ei-
nige

nige Rollenbägen (a) und verschiedenes Gewand entwendete. Der Diebstal ward bekannt, der Dieb öffentlich vor dem Buchengericht zu Brattelen, auf Verordnung des Nicolaus von Eptingen angeklagt, und ward es an dem, daß ihm das Urtheil sollte gefällt werden; allein, um der Straf zu entgehen, begab er sich naher Solloturn, verschwiege allda seinen begangenen Fehler, und schwur diser Löbl. Stadt den Eid der Leibeigenschaft. Hiermit gewann der Handel eine ganz andere Gestalt, und Schwab wurde von seinen angenommenen Oberherren dergestalten beschützt, daß Nicolaus von Eptingen ihn zu bestrafen sich nicht mehr getraute. Es ward aber Schwab wegen diesem Diebstal zu Brattelen schon in Gefangenschaft gefessen, und mit der Urphed losgelassen worden, daß er auf Erfordern in dem Rechten wiederum erscheinen wollte. Als nun sowol dieses, als daß der Diebstal zu der Zeit begangen worden, da Schwab dem Nicolaus von Eptingen annoch mit Eidesspflichten zugetahn ware, auf inständiges Ersuchen dessen von Eptingen, der Stadt Solloturn von der Stadt Basel schriftlich vorge-

Q. 3

stellet

(a) Sie wurden gemeiniglich also genannt, weil man bey Handlungen selbiger Zeiten zu einander gesagt: Röll mir eine Bätze her. Siehe Hrn. Hs. J. Leu schweizerisches Lexicon.

stellet worden, so hat diser Löbl. Stand, nachdem er disen Handel näher eingesehen, die Stadt Basel durch verschiedene Schreiben ersuchet, den Handel durch einen Rechtspruch zu entscheiden. Es wurden also Nicolaus von Eptingen und der Schwab, welchem ein sicheres Geleit gegeben worden, in das Recht nach Basel gefordert, und weilen Schwab sich beklagte, daß er öfters unbilllicher Weise von dem von Eptingen gestraffet worden, gegen einander angehört, die Kundschaften von Prattelen, welche vorhin ihres Eids gegen dem von Eptingen entlassen worden, vernommen, und auf Mittwoch nach St. Laurenz des Märterers Tag, in dem Jahre 1512. das Urtheil dahin gesprochen, daß Claus von Eptingen des Schwaben an ihn getahne Anschlag ledig seyn solle; Hingegen dem Georg, genannt Schwaben, der den Eid und Urphed gebrochen, zweien Finger an der rechten Hand sollen abgehauen werden.

Dieses ist, so viel wir wissen, der einige Prattelen betreffende Rechtsstand, welchen diser Nicolaus von Eptingen, sonst nur Claus genannt, in seinem Leben zu thun nöthig gehabt. Er lebte in der angenehmsten Stille, und genosse einer Ruhe, denn seine Vorfahren sich selbst beraubet hatten. Und da er sich auch öfters in der Stadt

Stadt Basel aufhielte, so name die Gewogenheit beiderseits dergestalten zu, daß Claus von Eptingen, zu Bezeugung seines dankbaren Gemüths, Donnerstags vor Creutz Erhöhung, in dem Jahre 1515. sich gegen der Stadt Basel verschriebe, ihre das Schloß und Dorf Brattelen vor männiglich zu kauffen zu geben.

Montags vor Thomas Tag, in dem Jahre 1518. ließe sich Hans Friderich von Eptingen, nachdem obgemeldter Claus von Eptingen, sein Bruder, gestorben war, noch in eine nähere Verbindung wegen des Verkaufs des Dorfs Brattelen mit der Stadt Basel ein; und in folgenden Jahren verkauften die sämtlichen Eptinger, welche an Brattelen Teil hatten, solches Dorf, samt verschiedenen dazugehörigen Gütern, mit den Rechten, so wie sie es besäßen, unter Einwilligung aller derjenigen, so disorts eine Bestimmung zu geben hatten, auf die allerkräftigste und verbindlichste Weise an die Stadt Basel, wie aus nachfolgender Erzählung umständlich erhellet.

Hans Friderich von Eptingen, der Besitzer des Schlosses Brattelen und dreier Anteile an dem Dorfe, empfieng verschiedene Summen Gelds, und übergabe sodann der Stadt das Schloß und Dorf Brattelen. Die Stadt Basel setzte ihn aber

alsobald in den Besitz des verkauften Guts dergestalten wiederum ein, daß er seine Lebenszeit darauf schliessen, und einen Zins, welcher dem Kaufschilling angemessen ware, der Stadt jährlich erlegen sollte; Worauf er auch diejenige Summe Gelds zu bezahlen übernahm, welche sein verstorbener Bruder Nicolaus von Eptingen schon auf Brattelen aufgenommen hatte, und sich dieses Kaufs und Uebernam wegen, für sich und seine Erben genugsam verschriebe.

Dieweil er aber noch mehrers Gelds benöthiget war, so ward ihm auch dieses dargeschossen, und er erteilte seiner Gemahlin, einer von Waldpurg, die Gewalt, auch mit ihrem Gütlein nach Belieben zu schalten. Es wurden also verschiedene Verträge, und den 21. Aprilens des Jahrs 1525. insonderheit derjenige errichtet, durch welchen der Stadt Basel das Schloß und Dorf Brattelen vollkommen abgetreten und auf ewig übergeben worden.

Also kam das Dorf Brattelen, samt seiner Zugehörde, worüber die Stadt die Oberherrlichkeit, von der Zeit an, als sie die Landgraffschaft Elzgow erkauft hatte, angesprochen, endlich vollkommen unter derselben Bottmässigkeit, und wie wir zum theil schon in unserm zwenten Versuche über

Münz

Münchenstein angemerket, diser Bogten einverleibet, das Schloß zu Brattelen aber, samt verschiedenen Gerechtigkeiten, von der Stadt, an ihre Bürger, Rudolf Frey, und dann an Hrn. Peter Offenburger, Obervogt zu Farnspurg, verkauffet; nachwärts aber ward es von Hrn. Bernhard Stehelin, Ritter, und Anna Greblin, seiner Gemahlin, lange Zeit besessen. Diser Stehelin ward wegen seiner Tapferkeit, laut dem annoch vorhandenen Adelsbrief von König Heinrich II. in Frankreich, im Jahre 1554. in offenem Felde geadelt. Indessen hat dises Schloß seither öfters seinen Herrn abgeändert, bis es nunmehr unter dem dñmaligen Besitzer, Herrn Hans Balthasar Burkhard, des grossen Rahts, und wohlverdienten Rahtschreibers unserer Vaterstadt, in denjenigen verbesserten Stande gestellet worden, darinnen es sich gegenwärtig befindet.

Die Untertahnen von Brattelen erlangten bey diser Veränderung einen merklichen Vorteil, indem der Stand Basel, nach der ihm gegen seine Untergebenen gewöhnlichen Milde, für gut befunden, sie der Last, die Schloßgüter fronsweise zu bauen, befreyet, und nachwärts bey der eingeführten Kirchenreformation vieler anderer Beschwerden, als des Zehndens von Obst, Kraut und Zwiebeln, entlediget hat.

D 5

Von

Von dem Dorfe Brattelen.

In der bisherigen Erzählung werden verschiedene Namen und Derter angeführet, deren Lagen und Gegend nunmehr unbekannt seyn. Wir vermutheten aber, daß der Platz, worauf Bernhard von Eptingen sein Siechenhaus gebauet, an demjenigen Ort müsse gestanden haben, wo nunzumalen ein Feld ist, so man den Siechengarten heisset, und an diejenige Waldung reicht, so das Ehrlin genannt wird. Hinter deren stunde die Kapelle gegen Frenkendorf. Die Gegend wird noch im Kappelin genannt. Dort hindurch gieng der so genannte München-Pfaffen- und Beginnenweg.

Oben in dem Dorfe, an der Strasse gegen Liechtstahl, stunde der so genannte Menerhof; welche Gegend noch bis auf den heutigen Tag diesen Namen beibehält.

Disseits der Strasse gegen den Menerhof ware der so genannte obere Mener; unten an dem Dorfe aber der nidere Mener.

Der Dinkhof ware vermuthlich nahe bey dem Menerhose gelegen. Wir behalten uns vor anderwärts